

Urkundenverzeichnis Nr.: / 2026

Durchgehend einseitig beschriebene Urkunde.



Verhandelt

zu
BERLIN

am 2026

Vor dem unterzeichnenden Notar

Michael A. Mainitz,
Saarstr. 2, 12161 Berlin,

erschieden heute:

1. Herr Peter Bauer,
geboren am 05.10.1966,
wohnhaft: Berlin,
2. Herr Rolf Erbe,
geboren am 07.07.1960,
wohnhaft Berlin,
3. Herr Christoph Bernhard Eduard Günther-Skorka,
geboren am 17.03.1985,
wohnhaft: Liebenwalde,
4. Herr Christian Lübke,
geboren am 14.04.1961,
wohnhaft: Berlin.

Die Erschienenen zu 1, 2 und 4 sind dem Notar von Person bekannt, der Erschienene zu 3 wies sich aus durch Vorlage seiner gültigen mit Lichtbild versehenen Personaldokumente.

Nach Belehrung durch den Notar wurde eine Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG auf Befragen verneint.

Die Erschienenen erklärten: Wir handeln hier nicht im eigenen Namen, sondern

- die Erschienenen zu 1 und 2 als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 35946 B eingetragenen Verein

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Berlin-Zentrum e.V.
mit Sitz in Berlin

und

- die Erschienenen zu 3 und 4 als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 15701 B eingetragenen Verein

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Wedding/Prenzlauer Berg e.V.
mit Sitz in Berlin

Aufgrund Einsichtnahme in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 35946 B und VR 15701 B bescheinige ich, der beurkundende Notar, dass die Erschienenen berechtigt sind, die oben erwähnten Vereine jeweils gemeinsam wie beschrieben zu vertreten.

Sodann wurde zu meinem Protokoll erklärt:

Verschmelzungsvertrag

zwischen dem
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Berlin-Zentrum e.V.
(nachfolgend: „**DRK KV Berlin-Zentrum**“ oder „**übernehmender Rechtsträger**“)

und dem
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Wedding/Prenzlauer Berg e.V.
(nachfolgend: „**DRK KV Wedding / Prenzlauer Berg**“ oder „**übertragender Rechtsträger**“)

(DRK KV Berlin-Zentrum und DRK KV Wedding / Prenzlauer Berg nachfolgend gemeinsam auch: die „**Parteien**“ oder die „**beteiligten Rechtsträger**“)

I. Vorbemerkungen

Der übernehmende Rechtsträger mit Sitz in Berlin ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 35946 B eingetragen. Der übertragende Rechtsträger mit Sitz in Berlin ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 15701 B eingetragen.

Beide Vereine werden steuerlich beim Finanzamt Berlin-Körperschaften I geführt; der übernehmende Rechtsträger zur Steuer-Nr. 27/027/30324 und der übertragende Rechtsträger zur Steuer-Nr. 27/027/30251. Beide Vereine sind wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke i.S.d. §§ 52 ff. AO vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt.

Der übertragende Rechtsträger soll im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes auf den übernehmenden Rechtsträger verschmolzen werden. Dies vorausgeschickt schließen der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger hiermit den nachfolgenden Verschmelzungsvertrag.

II. Vertrag

§ 1 Vermögensübertragung

(1) Der übertragende Rechtsträger überträgt hiermit sein Vermögen als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung nach §§ 2 ff., 99 ff. UmwG auf den übernehmenden Rechtsträger.

(2) Soweit bilanzierte und nicht bilanzierte Vermögensgegenstände und Schulden wie auch Rechtsbeziehungen nicht schon kraft Gesetzes mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung übergehen, wird der übertragende Rechtsträger diese Vermögensgegenstände oder Schulden sowie die Rechtsbeziehungen auf den übernehmenden Rechtsträger im Wege der Einzelrechtsnachfolge mit Wirkung der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung übertragen. Der übernehmende Rechtsträger nimmt die Übertragung hiermit an.

(3) Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen, Rechten und Rechtsbeziehungen die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder eine Registrierung erforderlich ist, werden sich die beteiligten Rechtsträger bemühen, die Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung beizubringen. Falls dies nicht möglich sein sollte, werden sich die beteiligten Rechtsträger im Innenverhältnis so stel-

len, als wäre die Übertragung der Gegenstände des übertragenden Vermögens mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag (vgl. § 3 Abs. 2) erfolgt.

§ 2

Gegenleistung, Mitgliederbelange

- (1) Die Mitglieder des übertragenden Rechtsträgers werden kraft Gesetzes mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung Mitglieder des übernehmenden Rechtsträgers (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 1 UmwG). Der übernehmende Rechtsträger gewährt daher – ohne Beschränkung auf die in der **Anlage 1** genannten Mitglieder – als Gegenleistung für die Vermögensübertragung nach § 1 dieses Vertrages sämtlichen Mitgliedern (einschließlich Ehrenmitgliedern) des übertragenden Rechtsträgers mit Wirksamkeit der Verschmelzung jeweils die Mitgliedschaft im übernehmenden Rechtsträger. Die neu gewährten Mitgliedschaften sind mit den bisherigen Mitgliedschaften gleichwertig. Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder des übertragenden Rechtsträgers sind für den Erwerb der Mitgliedschaft im übernehmenden Rechtsträger nicht erforderlich, ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten. Die neuen Mitgliedschaften werden somit kostenfrei gewährt. Die Mitgliedsbeiträge bleiben unberührt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft im übernehmenden Rechtsträger ergeben sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten Entwurf der neuen Satzung des übernehmenden Rechtsträgers. Den übertretenden Mitgliedern steht das Recht zur Nutzung sämtlicher Einrichtungen des übernehmenden Rechtsträgers ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung zu.
- (3) Wenn und soweit Mitglieder des übertragenden Rechtsträgers bereits Mitglieder des übernehmenden Rechtsträgers sind, entfällt wegen des Grundsatzes der Einheit der Mitgliedschaft für die betreffenden Mitglieder die Gegenleistung nach Abs. 1; die betroffenen Mitglieder behalten demnach ihre bestehende Mitgliedschaft beim übernehmenden Rechtsträger und erhalten keine weiteren Mitgliedschaften oder sonstigen Rechte. Ein Ausgleich in anderer Form wird ausgeschlossen. Durch den Zusammenschluss entstehen mithin keine Doppelmitgliedschaften. Als Beitrittsdatum gilt insoweit die jeweils ältere Mitgliedschaft.
- (4) Die Höhe der künftigen Mitgliedsbeiträge ändert sich nicht. Die bisherigen Mitgliedsbeiträge bleiben, vorbehaltlich etwaiger zukünftiger Anpassungen durch die Kreisversammlung des übernehmenden Rechtsträgers, unverändert. Mitgliedsbeiträge, die von Mitgliedern des übertragenden Rechtsträgers für das laufende Beitragsjahr bereits entrichtet wurden, werden als vollständig geleisteter Beitrag auch im Verhältnis zum übernehmenden Rechtsträger anerkannt; Nachzahlungen für das laufende Beitragsjahr sind nicht zu leisten.
- (5) Mit den Mitgliedschaften im übernehmenden Rechtsträger sind keine Gewinnansprüche oder eine sonstige Beteiligung am Vermögen des übernehmenden Rechtsträgers verbunden.
- (6) Die Namen der Mitglieder des übertragenden Rechtsträgers ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Mitgliederliste. Eine Auflistung sämtlicher Ehrenmitglieder des übertragenden Rechtsträgers und des übernehmenden Rechtsträgers ist als **Anlage 3** beigefügt.
- (7) Die satzungsmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft beim übernehmenden Rechtsträger stehen dem Übergang der Mitgliedschaften nicht entgegen. Die Mitglieder des übertragenden Rechtsträgers erfüllen die nach der Satzung des übernehmenden Rechtsträgers maßgeblichen Aufnahmevoraussetzungen. Besondere Zulassungshindernisse bestehen nicht.
- (8) Soweit für die Rechtsposition der Mitglieder des übernehmenden Rechtsträgers die Dauer der Vereinszugehörigkeit maßgeblich ist – insbesondere im Hinblick auf Ehrungen oder satzungsrechtliche Privilegien – werden Zeiten der Mitgliedschaft im übertragenden Rechtsträger vollständig angerechnet.

§ 3

Schlussbilanz/Verschmelzungstichtag

- (1) Der Verschmelzung wird die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2025, 24:00 Uhr als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Sie ist dieser Urkunde als **Anlage 4** beigelegt.
- (2) Die Übertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2025, 24:00 Uhr. Vom 01.01.2026, 00:00 Uhr an (Verschmelzungstichtag) gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.
- (3) Sollte die Rechtswirksamkeit der Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2026 eingetreten sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag wie folgt:
- der Verschmelzung wird abweichend von Abs. 1 die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2026 zu Grunde gelegt;
 - der Verschmelzungstichtag (Abs. 2) verschiebt sich auf den 01.01.2027, 00.00 Uhr.
- (4) Der übernehmende Rechtsträger wird die in der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in seiner Rechnungslegung fortführen (Buchwertfortführung).

§ 4

Besondere Rechte

Den Mitgliedern des übernehmenden sowie des übertragenden Rechtsträgers wurden keine Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine dergleichen Maßnahmen vorgesehen. Besondere Rechte im Sinne dieser Vorschrift bestehen weder bei dem übertragenden noch bei dem übernehmenden Rechtsträger.

§ 5

Besondere Vorteile

Besondere Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied des Vorstands der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger noch anderen Personen gewährt.

§ 6

Entgegenstehende Vorschriften, Zustimmung des Landesverbands

- (1) Der Verschmelzung zur Aufnahme stehen gemäß § 99 Abs. 1 UmwG weder die Satzungen des übertragenden Rechtsträgers und des übernehmenden Rechtsträgers noch Vorschriften des Landesrechts entgegen. Die Satzungszwecke beider Vereine belegen, dass beide Rechtsträger auf ähnlichen Gebieten tätig sind und keine unterschiedlichen Zwecke im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB verfolgen.
- (2) Die verbandlich notwendige Zustimmung des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. wurde am 22.11.2025 erteilt. Sie ist dieser Urkunde als **Anlage 5** beigelegt.

§ 7

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer

(1) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit dem übertragenden Rechtsträger bestehen, gem. § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger über. Mit Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des übernehmenden Rechtsträgers wird dieser neuer Arbeitgeber der beim übertragenden Rechtsträger beschäftigten Arbeitnehmer.

(2) Für die Arbeitsverhältnisse der bei dem übertragenden und dem übernehmenden Rechtsträger beschäftigten Arbeitnehmer hat die Verschmelzung ansonsten keine Änderungen zur Folge. Der Inhalt der Arbeitsverträge wird durch die Verschmelzung nicht berührt.

(3) Für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, gelten beim übertragenden Rechtsträger erbrachte Dienstzeiten als beim übernehmenden Rechtsträger erbrachte Dienstzeiten. Der Dienort Berlin der Arbeitnehmer bleibt unverändert.

(4) Ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges haftet der übernehmende Rechtsträger unbeschränkt für alle Verpflichtungen aus dem mit dem übertragenden Rechtsträger bestehenden Arbeitsverhältnissen.

(5) Die Arbeitnehmer werden gemäß § 613a BGB schriftlich über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Übergangs (Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister) unterrichtet sowie über den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen. Sie werden ferner über ihr Sonderkündigungsrecht informiert, das im Fall des Erlöschens des übertragenden Rechtsträgers wie hier gemäß der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts an die Stelle des Widerspruchrechts aus § 613a Abs. 6 BGB tritt.

(6) Weder der übertragende Rechtsträger noch der übernehmende Rechtsträger haben einen Betriebsrat.

(7) Die beim übertragenden Rechtsträger etwaig bestehenden Betriebsvereinbarungen gelten nach Maßgabe des § 613a Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB als Bestandteil der übergegangenen Arbeitsverhältnisse fort, bis sie durch andere Abmachungen abgelöst werden.

(8) Der übernehmende Rechtsträger ist nicht tarifgebunden. Soweit beim übertragenden Rechtsträger Tarifverträge Anwendung finden, werden die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten gemäß § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB Inhalt der übergegangenen Arbeitsverhältnisse; sie dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Die bei dem übernehmenden Rechtsträger bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse werden durch die Verschmelzung nicht berührt.

§ 8

Ortsvereine und Ortsgemeinschaft

Die beteiligten Rechtsträger verfügen über keine Ortsvereine und keine Ortsgemeinschaften.

§ 9

Neufassung der Satzung, Namensänderung

- (1) Die Satzung des übernehmenden Rechtsträgers wird durch dessen Kreisversammlung anlässlich dieser Verschmelzung in § 1 Abs. 3 sowie in § 7 Abs. 2b) ergänzt um die Aufzählung der Altbezirke Wedding und Prenzlauer Berg. Weitere Satzungsänderungen sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Name des übernehmenden Rechtsträgers bleibt unverändert.
- (3) Der Wortlaut der Neufassung der Satzung ist als **Anlage 2**, die einen Bestandteil des Verschmelzungsvertrages darstellt, beigefügt.
- (4) Die Satzungsänderungen sollen mit Wirkung auf die Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Rechtsträgers erfolgen.

§ 10

Besetzung der Organe

Die Besetzung der Organe des übernehmenden Rechtsträgers bleibt unverändert. Insbesondere bleiben alle Mitglieder des Vorstandes des übernehmenden Rechtsträgers unverändert im Amt. Zusätzliche Vorstandsmitglieder werden nicht gewählt.

§ 11

Ehrenamtliche Gemeinschaften

- (1) Der übernehmende und der übertragende Rechtsträger verfügen jeweils über ehrenamtliche Gemeinschaften in den Bereichen Bereitschaften, Jugendrotkreuz, Wohlfahrt und Soziales sowie Wasserwacht. Die ehrenamtliche Arbeit wird an verschiedenen Standorten organisiert.
- (2) Die zukünftige Zusammenarbeit und eine etwaig anzustrebende Neuausrichtung der ehrenamtlichen Gemeinschaften sollen unter Steuerung der jeweiligen Kreisleitungen gemeinsam erarbeitet und mit dem Kreisvorstand abgestimmt und abschließend beraten werden. Dieser gemeinsame Prozess soll bis zum 30.06.2027 abgeschlossen werden.
- (3) Die jeweiligen Gemeinschaften wählen nach der Verschmelzung und bis spätestens 30.06.2027 ihre Gemeinschaftsleitungen auf Kreisverbandsebene im DRK Kreisverband Berlin-Zentrum e.V. Die Wahlen der Gemeinschaftsleitungen erfolgen nach den Richtlinien der jeweiligen Gemeinschaftsordnung. Eine Übertragung des Stimmrechtes bzw. eine Ausübung des Stimmrechtes in mehreren Gemeinschaften ist nicht zulässig.

§ 12

Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot gem. § 29 Abs. 1 UmwG ist nicht zu unterbreiten (§ 104a UmwG).

§ 13

Wirksamwerden, Rücktritt

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung und notariell beurkundeter Zustimmungsbeschlüsse der Kreisversammlungen der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger. Darüber hinaus wird der Vertrag erst wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn die Beschlüsse hinsichtlich der Neufassung der Satzung des übernehmenden Rechtsträgers wirksam gefasst worden sind.
- (2) Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Beschlüsse gemäß Abs. 1 nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten ab heute beurkundet sind. § 7

Abs. 2 UmwG findet auf diesen Rücktritt keine Anwendung. Der Rücktritt ist auszuüben binnen eines Monats nach Ablauf der vorgenannten Frist durch schriftliche Erklärung (Telefax oder PDF ausreichend) an den anderen Rechtsträger zu Händen des Notars.

(3) Die Verschmelzung selbst wird erst mit der Eintragung in das Vereinsregister des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers wirksam.

§ 14 Kosten, Steuern

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und seines Vollzugs im Vereinsregister sowie alle sonstigen mit der Verschmelzung verbundenen Kosten trägt der übernehmende Rechtsträger.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die sich als ungültig oder undurchführbar ergebende Bestimmung durch eine gültige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrages möglichst nahekommt.

III. Grundbesitz / Beteiligungen

(1) Der übertragende Rechtsträger ist Eigentümer des Grundstücks Berlin, Storkower Straße 143, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Grundbuch von Prenzlauer Berg Blatt 262N (Flur 42115 Flurstück 124). Das Eigentum geht mit Wirksamkeit der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger über. Der Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Berichtigung des Grundbuchs zu veranlassen. Soweit die Verschmelzung insoweit der Grunderwerbsteuer unterliegt, trägt diese der übernehmende Rechtsträger.

(2) Der übertragende Rechtsträger ist Inhaber von Geschäftsanteilen mit einem Nennwert von 10.000,00 Euro (entsprechend 40 % des Stammkapitals) an der DRK Behindertenhilfe Wedding/Prenzlauer Berg gGmbH, Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg zu HRB 116808 B, sowie von Geschäftsanteilen mit einem Nennwert von 2.080,00 Euro (entsprechend circa 8,3 % des Stammkapitals) an der DRK Kinder-Tages-Betreuung gGmbH, Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg zu HRB 57024 B. Die Beteiligungen gehen mit Wirksamkeit der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger über; einer gesonderten Abtretung bedarf es nicht. Der Notar wird nach Wirksamwerden der Verschmelzung die Einreichung aktualisierter Gesellschafterlisten gemäß § 16 Abs. 1 GmbHG veranlassen.

IV. Vollmachten, Durchführung, Hinweise

Im Übrigen werden die Notariatsangestellten Frau Sabine Wolter und Frau Patrycja Banachowicz, sämtlich geschäftsansässig Saarstr. 2, 12161 Berlin, und zwar jede für sich allein, mit dem Recht - auch über die Liquidation des Vollmachtgebers hinaus - Untervollmachten zu erteilen und - soweit rechtlich möglich - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt,

☐ alle zur Durchführung dieser Urkunde oder eventuell erforderlichen Abänderungen und/oder Ergänzungen der in dieser Urkunde abgegebenen Erklärungen vorzunehmen,

☐ alle Erklärungen gegenüber Gerichten, Behörden und dritten Personen im weitesten Umfang abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Eintragung der in dieser Urkunde gefassten Beschlüsse und abgegebenen Erklärungen in das Vereinsregister erforderlich oder zweckmäßig sind oder werden,

☐ Verzichtserklärungen aller Art nach dem UmwG und/oder der Satzung, insbesondere den Verzicht auf die Erstattung eines Umwandlungsberichts, auf die Prüfung der Umwandlung, auf die Einhaltung von Form- und Frist- sowie Informationsvorschriften und auf eine Klage gegen die Rechtswirksamkeit der gefassten Beschlüsse sowie den Berichten zu Unternehmensverträgen abzugeben.

Das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für die Ausübung der Vollmacht ist dem Registergericht nicht nachzuweisen. Die Vollmacht erlischt 6 Monate nach Vollzug aller in dieser Urkunde enthaltenen Eintragungen im Register. Von dieser Vollmacht kann nur vor dem durchführenden Notar oder seinen Soziern Gebrauch gemacht werden.

Im Innenverhältnis soll von diesen Vollmachten nur nach vorheriger Rücksprache mit den Beteiligten Gebrauch gemacht werden.

Der Notar wird mit der Durchführung dieser Urkunde bevollmächtigt und beauftragt. Alle etwa noch für die Rechtswirksamkeit oder Durchführung ausstehenden Erklärungen gelten mit dem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber als zugegangen. Dieser Notar ist berechtigt, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die er für die Durchführung für erforderlich hält. Der Notar wird bevollmächtigt, sämtliche Bewilligungen und Anträge aus dieser Urkunde auch geteilt oder eingeschränkt zu stellen, sie zu ändern oder zu ergänzen und sie ganz oder teilweise wieder zurückzunehmen. Die Beteiligten verzichten auf ihr eigenes Antragsrecht.

Der Notar hat auf Folgendes hingewiesen:

☐ Die Verschmelzung wird erst mit ihrer Eintragung im Vereinsregister des übernehmenden Rechtsträgers wirksam und diese erfolgt erst nach Eintragung im Vereinsregister des übertragenden Rechtsträgers (§ 20 UmwG).

☐ Etwaige Gläubiger der beteiligten Gesellschaften können für ihre Forderungen unter Umständen Sicherheit verlangen (§ 22 UmwG).

☐ Die Verschmelzung darf nur eingetragen werden, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum Vereinsregister angemeldet worden ist (§ 17 UmwG).

☐ Die beteiligten Vereine haben vor und in den Kreisversammlungen, die den Verschmelzungsbeschluss fassen sollen, die Auslegungspflichten gemäß §§ 101, 102 UmwG je-weils in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Nr. 1–4 UmwG zu beachten. Die auslegungspflichtigen Unterlagen – insbesondere der Verschmelzungsvertrag, die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre sowie der Verschmelzungsbericht, soweit nicht wirksam darauf verzichtet wurde – sind ab Einberufung der jeweiligen Kreisversammlung in den Geschäftsräumen des jeweiligen Rechtsträgers zur Einsicht der Mitglieder auszulegen und diesen auf Verlangen unverzüglich und kostenlos zu übersenden (§ 101 Abs. 2 UmwG). Eine Verschmelzungsprüfung findet nur statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder eines der beteiligten Rechtsträger dies schriftlich verlangen (§ 100 Satz 2 UmwG).

☐ Soweit der übertragende Rechtsträger Grundbesitz besitzt, kann die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer unterliegen.

☐ Der Notar übernimmt keine steuerliche Beratung und haftet insoweit nicht.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Mitgliederliste des übertragenden Rechtsträgers (DRK KV Wedding/Prenzlauer Berg e.V.) (vgl. § 2 Abs. 1 und 6)

Anlage 2: Entwurf der neuen Satzung des übernehmenden Rechtsträgers (DRK KV Berlin-Zentrum e.V.) (vgl. § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 3)

Anlage 3: Auflistung sämtlicher Ehrenmitglieder des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers (vgl. § 2 Abs. 6)

Anlage 4: Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers (DRK KV Wedding/Prenzlauer Berg e.V.) zum 31.12.2025 (vgl. § 3 Abs. 1)

Anlage 5: Schriftliche Zustimmung des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. (vgl. § 6 Abs. 2)

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben: